**Initiative Kulturschaffender in Deutschland**

# Betrachtung der Grundsicherung

## als Soforthilfemaßnahme für Freiberufler*innen, Solo-Selbstständige und Unternehmer*innen in der Kultur- und Unterhaltungsbranche

Die freien Künstler*innen und Solo-Selbstständigen befinden sich aufgrund der aktuellen Geschehnisse der Corona-Pandemie inzwischen seit Wochen in einer existenzbedrohenden Situation. Auch wenn es ab Ende Mai erste, vorsichtige Lockerungen des Veranstaltungsverbotes gibt, wird sich diese dadurch nicht entspannen, sondern ggf. sogar weiter verschärfen. Kleine Veranstaltungen für 50 oder 100 Besucher können kaum vergleichbare Einnahmen zu den weiterhin untersagten Festivals, Events, Großkonzerten, Messen oder dem gewohnten Theaterbetrieb generieren. Bis zur Rückkehr in eine wirtschaftliche Normalität werden noch viele Monate vergehen.

Damit befinden sich Künstler*innen und Solo-Selbstständige unverschuldet in einer dramatischen wirtschaftlichen Situation, die für diverse Monate anhalten wird.
Die bisher auf Bundes- und Länderebene bereitgestellten Soforthilfen greifen für die meisten Solo-Selbstständigen, Kleinstunternehmen und Freischaffenden in der akuten Situation leider nach wie vor nicht, wie wir in unserem Positionspapier vom 09.04.2020 bereits aufgezeigt haben.[1] Die vielen zusätzlichen Einzelmaßnahmen auf Ebene der Länder und Kommunen sind äußerst begrüßenswert, führen in ihrer Unterschiedlichkeit allerdings zu einem weiteren Wachstum des unüberschaubaren Flickenteppichs - und sie können eine sinnvolle und bedarfsgerechte bundeseinheitliche Soforthilfe nicht ersetzen.
Entsprechende Rückfragen in die Politik werden mit dem Verweis auf die dritte Säule der Soforthilfemaßnahmen der Bundesregierung beantwortet - auf die Beantragung der (vereinfachten) Grundsicherung.
Doch diese ist, wie nachfolgend dargelegt wird, alles andere als vereinfacht und birgt keinesfalls nur eine Hürde in den Köpfen der Betroffenen, wie Kulturstaatsministerin Monika Grütters zu bemängeln weiß. Vor allem beinhaltet sie reale Hürden und Fallstricke, die in keinster Weise den akuten Bedürfnissen und spezifischen Herausforderungen gerecht werden, denen sich Solo-Selbstständige zur Zeit gegenübersehen. In unserem Forderungspapier vom 26.05.2020 haben wir die Forderungen zur Beseitigung der Mängel in der aktuellen Handhabung aufgelistet. Auf diese wird im folgenden ausführlich eingegangen.

**Stand: 26.05.2020**

# Grundsicherung

In den letzten Wochen wurden die verschiedensten Aussagen und Argumente zu den vermeintlichen Vorzügen der Grundsicherung als Teil des Sozialschutzpaketes getroffen. Daher werden wir im Folgenden auf die einzelnen Aspekte und damit verbundenen Aussagen der Politik zum Thema Grundsicherung als Hilfsmaßnahme für Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe eingehen.

## 1. Aussage: “Grundsicherung ist kein Hartz IV”

DEUTSCHER BUNDESTAG

KMK 22.04.2020

**“Grütters wies die Kritik und Zweifel an der Unterstützung über den Weg der sozialen Grundsicherung zurück. Diese sei schließlich kein Hartz-IV-Bezug, wie mitunter behauptet werde.“[2] (A. Weinlein/ Online-Dienste)**

Dies sieht der Geschäftsführer des Jobcenter Düsseldorf, Ingo Zielonkowsky, jedoch anders. Jan Tengeler fragt im Podcast “Marktplatz” des DLF: “Wir haben eben schon gehört, ALG II bedeutet Arbeitslosengeld II. Wir haben schon gehört den Begriff “Hartz IV”. Ein anderer Begriff der immer wieder im Raum steht ist die Grundsicherung. Ist das Alles das Gleiche?” Auf die Frage antwortete Herr Zielonkowsky: "Ja, das ist alles das gleiche!"[3]
Auch auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit findet sich diese Aussage direkt wieder: „Grund-Sicherung und Arbeitslosen-Geld II sind das gleiche. Man sagt auch Hartz IV zum Arbeitslosen-Geld II.”[4]

### Fazit 1.

**Die Aussage, Grundsicherung wäre kein Hartz IV Bezug ist also eindeutig nicht haltbar.**

## 2. Aussage: „Das Sozialpaket ist für die vielen Solo-Selbstständigen gemacht“[5]

## (Monika Grütters, MdB)

Gemäß Arbeitsagentur gelten die Bedingungen für die Beantragung von ALG II im Rahmen der Corona-Pandemie bis zum 30.06.2020 für alle Neuantragsteller*innen gleichermaßen und nicht speziell für Solo-Selbstständige.[6] Einziger Unterschied ist hierbei der Hinweis, dass man sich als direkt Betroffene*r mit akutem Arbeitsverbot nicht als arbeitssuchend registrieren lassen muss.[7]

Darüber hinaus haben Studierende in Teilselbstständigkeit, welche somit einen kompletten Verdienstausfall erleiden, in der Regel kein Anrecht auf Grundsicherung.[8]

### Fazit 2.

**Das Sozialschutz-Paket mit Bezug der Grundsicherung ist nicht speziell für die Solo-Selbstständigen gemacht, sondern gilt derzeit für alle Antragsteller*innen.**

## 3. Das vereinfachte Antragsverfahren

DEUTSCHER BUNDESTAG

KMK – 22.04.2020

**“Das Antragsverfahren sei deutlich vereinfacht, die Antragsteller*innen müssten sich auch nicht als arbeitssuchend melden.“[9] (A. Weinlein/ Online-Dienste)**

Gehen wir hier zuerst auf den zweiten Aspekt ein. Laut Bundesagentur für Arbeit hat der Gesetzgeber vorübergehend den Zugang zu Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitsuchende” erleichtert. Es gibt wie schon in 2. erläutert demnach kein gesondertes Programm der Grundsicherung für Selbständige sondern eine Integration in die bestehende Grundsicherung. Daraus resultierend liegen uns Berichte vor, nach denen wie üblich geltend eine Vermittlungsauskunft ausgefüllt werden sollte.[10] Demnach lässt sich schlussfolgern, dass auch solo-selbstständige Antragsteller*innen weiterhin als arbeitssuchend eingestuft werden. Gesetzlicher Kern des SGB II ist die Verpflichtung der Leistungsbeziehenden, jederzeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen und damit auch Job-Angebote im Niedriglohnbereich und Weiterbildungsmaßnahmen anzunehmen.[11] Auch wenn dies dem üblichen Vorgehen des bürokratischen Verwaltungsapparates zuzuschreiben ist, erhöht es weiterhin die Unsicherheit der Betroffenen.

Bezogen auf das vereinfachte Antragsverfahren lässt sich feststellen, dass der vereinfachte Antrag aus 5 Seiten plus entsprechender Anlagen besteht.[12] Der normale Antrag auf Arbeitslosengeld II besteht aus 6 Seiten zuzüglich entsprechender Anlagen.[13] Die Anlage zur Vermögensprüfung wird zumindest bei Angabe eines “unerheblichen Vermögens” ausgesetzt, wird ggf. jedoch trotzdem geprüft.[14] Positiv ist zu erwähnen, dass zumindest die Anlage EKS von 6 auf 2 Seiten vereinfacht wurde.[15] Je nachdem, welche persönlichen Lebensumstände vorliegen, kommt man durch die im vereinfachten Antrag aufgeführten Anlagen EK, EKS, HG, KAS, KI, KUD, MEB, SV, VE, VM oder WEP wie bisher auf unzählige Formulare zuzüglich einer erheblichen Anzahl von Nachweisen.[16] In einer "Bedarfsgemeinschaft" müssen die Anträge sogar von allen im Haushalt Lebenden abgegeben werden. Durch Kontoauszüge des vergangenen halben Jahres muss die finanzielle Lage der Bedarfsgemeinschaft dokumentiert und vom Jobcenter geprüft werden.[17]

**STEPHAN BEHRMANN**

**Geschäftsführer BFDK**

**“Es macht wenig Sinn, in eine längere Diskussion über die Frage zu verfallen, wie viele Seiten ein Antrag auf Grundsicherung umfasst. Allerdings sind es deutlich mehr als fünf, und es kommen eine Reihe von Anlagen hinzu sowie eine nach wie vor umfassende Offenlegungspflicht zu Konten und Vermögensverhältnissen – auch des Partners oder der Partnerin in der sogenannten Bedarfsgemeinschaft. An dieser Stelle wird die Kompensation unverschuldeter, krisenbedingter Honorareinbußen aus künstlerischer Tätigkeit quasi privatisiert. All diese Einwände, die sich im Detail auch weiter konkretisieren und belegen lassen, machen deutlich, dass es sich bei der Grundsicherung keinesfalls um ein einfaches, schnelles und unbürokratisches Verfahren handelt.”[18]**

Es ist noch einmal zu betonen, dass Bedarfsgemeinschaften weiterhin gelten. Dies gilt unabhängig von Wohneigentum oder Mietwohnung. Gerade diese Regelung stellt in vielen Fällen eine nahezu unüberwindbare Hürde der Nutzung des Sozialschutzpaketes dar. Daneben gibt es viele Haushaltsmodelle, die nicht den üblichen Kriterien zur Einteilung in Bedarfsgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft entsprechen und somit von der Kulanz und Auslegung der Sachbearbeiter*innen abhängen.

## Fazit 3.

**Von einem einheitlichen und vereinfachten Antragsverfahren für einen ganzen Wirtschaftssektor kann wie oben aufgeführt nicht gesprochen werden. Auf Seite der ausführenden Institutionen wird nicht unterschieden, ob man nur befristet durch die aktuellen Berufsverbote auf ALG II angewiesen ist oder ob man unbefristet als Arbeitnehmer*innen ALG II bezieht.**

## 4. Die Grundsicherung als Teil einer Hilfsmaßnahme

Bei der Kommunikation über Grundsicherung als Lösungskonzept zur Krisenbewältigung wird auch in den Medien zumeist ein falsches Licht auf diese Option geworfen. Die Grundsicherung ist keine vom Bund geschaffene Hilfsmaßnahme, sondern der Verweis auf ein bestehendes System. Dieses offenbarte schon vor der Krise diverse Kritikpunkte und Schwächen. Gerade bei Bedarfsgemeinschaften (wie im vorigen Punkt bereits betrachtet) wird deutlich: Hier fällt ein Großteil der Betroffenen erneut durchs Raster und es handelt sich nicht um eine Hilfe vom Bund, sondern eine Verteilung der Schuld auf die Bedarfsgemeinschaft.
Darüber hinaus weichen die Bemessungsgrundlagen der Arbeitsagentur teils stark von der steuerrechtlichen Bemessungsgrundlage der Finanzämter ab. Es ist bekannt und auch durch unzählige Rechtsstreitigkeiten belegt, dass es massive Konflikte bei Aufstocker*innen aus selbstständiger Tätigkeit gab und gibt.[19] Wenn für eine*n Erwerbstätige*n zwei unterschiedliche Systeme greifen sollen, erzeugt das unweigerlich Komplikationen. Als Beispiel wird bei Problematiken aus Bereichen wie z.b. der Reisekostenpauschale[20] deutlich, dass eine erzwungene Umsetzung dieser beiden Systeme auf eine ganze Wirtschaftsgruppe nicht konfliktfrei anwendbar ist.
Auch der bürokratische sowie finanzielle Aufwand zur Umsetzung dieser vom Bund angestrebten Lösung ist enorm. Allein für die “vereinfachten” Änderungen im Sozialgesetzbuch im oft zitierten Bewilligungszeitraum von 6 Monaten werden zusätzlichen Kosten für den Bund auf 7.5 Milliarden Euro und für die Kommunen auf 2.1 Milliarden Euro geschätzt.[21]

### Fazit 4.

**Grundsicherung ist lediglich ein Rückgriff auf eine bereits bestehende Hilfsstruktur. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum hier ein ambivalentes System in Form der Institution der Arbeitsagentur hinzugezogen wird, wodurch unweigerlich Probleme erzeugt und forciert werden, die bei einer alternativen Abwicklung der Soforthilfen über das bundeseinheitliche System des Finanzamts vermieden werden könnten. Zumal diese bereits über Basisdaten der Betroffenen verfügen. Die durch diesen Verwaltungsakt zusätzlich entstandenen Kosten wären in den bestehenden Soforthilfen der Bundes- und Landesprogramme wirksamer eingesetzt.**

## 5. Die Sonderrolle der Kultur

DEUTSCHER BUNDESTAG

KMK - 22.04.2020

**“Zudem würde dieser Weg auch anderen Berufsgruppen zugemutet, sie (Monika Grütters, MdB) verstehe nicht, warum Künstler eine Ausnahme machen sollten.”[22] (A. Weinlein/ Online-Dienste)**

Im Rahmen der Kultusministerkonferenz am 22.04.2020 betonte sie weiterhin: **“und die (anderen Berufsgruppen) beklagen sich nicht!”**

Hier die von den Soforthilfemaßnahmen betroffenen Solo-Selbstständigen und die Branche der Künstler*innen unabhängig von ihrem Beschäftigungsmodell trennen zu wollen, funktioniert leider nicht. Denn beide greifen unabdingbar ineinander.
Dazu hat Stephan Behrmann, Vorsitzender des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. bereits passend Stellung genommen:

STEPHAN BEHRMANN

Geschäftsführer BFDK

**“Die Rückmeldungen der Freien Szene zum Sozialschutzpaket gründen weder auf emotionalen Vorbehalten gegenüber dem SGB II, noch geht es um eine Sonderrolle der Künste. Das von uns ausdrücklich empfohlene Modell in Baden-Württemberg ist keine Sonderlösung für die Kunstschaffenden, sondern gilt für alle Freiberuflerinnen, Freiberufler und Solo-Selbstständigen. Dass die vereinfachte Grundsicherung für einzelne Akteurinnen und Akteure eine hilfreiche Überbrückung darstellen kann, lässt sich nicht bestreiten. Aber für die Mehrheit (...) ist die Grundsicherung nicht das passende Instrument zur Existenzsicherung.”**[23]

Ob Gastronomie- oder IT-Bereich, auch andere Berufsgruppen kritisieren die aktuelle Situation.[24] Das liegt vor allem an der gemeinsamen Schnittmenge. Denn fast jede Branche hat einen erheblichen Anteil an Solo-Selbstständigen und diese sind es, die gleichermaßen darunter leiden, dass ein Großteil der Soforthilfemaßnahmen für sie nicht greift.

### Fazit 5.

**Die Kulturschaffenden wollen keine Sonderbehandlung oder sind gar die einzige Berufsgruppe, die auf Probleme hinweist. Viel mehr fordern sie in ihrer gesamten Vielfalt und vertretend für alle Solo-Selbstständigen und Freischaffenden gleichermaßen eine faire, rechtsverbindliche und bundeseinheitliche Lösung.**

## 6. Eine bundeseinheitliche Lösung?

Die Agentur für Arbeit hat im Zuge der Corona-Krise die vereinfachten Anträge entwickelt, die sie den als gemeinsame Einrichtung organisierten Jobcentern zur Verfügung stellt. Diese Anträge werden in 303 Jobcentern genutzt.
In 105 Fällen werden die Jobcenter allerdings unter alleiniger Verantwortung der Kommune bzw. des Landkreises durch einen zugelassenen kommunalen Träger (zkT) betrieben. Diese nehmen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung wahr und entscheiden

selbstständig, in welcher Form sie das SGB II umsetzen, etwa wie sie sich organisatorisch aufstellen oder welche Anträge sie nutzen.

Dies betrifft also über 25% der Jobcenter. Eine bundeseinheitliche Regelung der Anträge auf Grundsicherung kann somit nicht sichergestellt werden![25]

### Fazit 6.

**Eine bundeseinheitliche Antragstellung gibt es nicht und unterliegt dem Ermessen der Sachbearbeitenden. Somit entscheidet auch hier der Wohnort des Antragstellers sowie die Kulanz des Jobcenters über die Kriterien der Corona-Hilfe in Form von Grundsicherung. Dies fördert das Vertrauen in das Sozialschutzpaket in keiner Weise.**

## 7. Die Aussage: "Grundsicherung bietet in fast allen Fällen mehr als 1500 €"

MONIKA GRÜTTERS

Kulturstaatsministerin

**"Ja, aber da muss ich sagen, und auch die 1.500 Euro, das Sozialschutzpaket, von dem ich gerade gesprochen habe, bietet in fast allen Fällen mehr – mehr als 1.200 Euro und mehr als 1.500 Euro."[26]**

Oben stehende Aussage beruht auf folgender Annahme:

MONIKA GRÜTTERS

Kulturstaatsministerin

**"Die Sozialminister haben ausgerechnet, dass es um Leistungen bis zu 1.630 Euro im Mittelwert geht. (...) Die Miete kann vollständig bezahlt werden, es gibt Stundungsregelungen für Darlehen, man kann im Fall der Einkommenseinbußen bei der Künstlersozialkasse oder bei Finanzämtern die Senkung einzelner Beiträge und Steuervorauszahlungen beantragen. Wenn man das alles zusammen rechnet, dann kommt eine relativ große Summe zusammen, mit der man unserer Überzeugung nach für die nächsten Monate zurechtkommen kann."[27]**

Diese Aufschlüsselung des Mittelwertes ist unzulässig, da es sich größtenteils um immaterielle Beträge handelt. Natürlich hängt der Betrag der Miete von der jeweiligen Lebenssituation ab. Diese betrachten wir als reellen Berechnungswert im Abschnitt 8.1. Stundungsregelungen für Darlehen dagegen generieren keine verfügbaren Geldbeträge sondern verlagern lediglich den Zeitpunkt der fälligen Rückzahlung. KSK-Beiträge[28] oder Steuervorauszahlungen orientieren sich grundsätzlich am voraussichtlich erwirtschafteten Einkommen und werden gegebenenfalls eigenständig angepasst oder rückwirkend korrigiert. Eine vorgezogene Senkung einzelner Beiträge führt somit auch hier nicht zu real verfügbaren Geldmitteln bei den Betroffenen.

### Fazit 7.

**Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es sich bei den hier aufgeführten Beträgen (abgesehen von der Miete) um fiktive Geldwerte handelt, mit denen man zusammengerechnet nicht "die nächsten Monate zurechtkommen kann", da sie keine Mittel für den Lebensunterhalt, geschweige denn für außerordentliche Verpflichtungen, generieren.**

## 8. Betrachtung der "erleichterten Aspekte zur Grundsicherung"

Sehen wir uns hierzu noch einmal das vollständige Zitat aus 2. an und gehen diese erleichternden Aspekte wie dort aufgezählt der Reihe nach durch :

**MONIKA GRÜTTERS**

**Kulturstaatsministerin**

**"Aber gerade für die vielen Solo-Selbstständigen ist das Sozialschutzpaket gemacht, wo man die Miete für sechs Monate bezahlt bekommt, die Heizung für sechs Monate bezahlt bekommt, für jedes Kind einen Kinderzuschlag bekommt und anders als bei anderen Sozialleistungen keine umfangreiche Vermögensprüfung durchlaufen muss."[29]**

### 8.1. Miete

Bereits hier fallen große Teile der Betroffenen erneut durchs Raster. Die Grundsicherung übernimmt die Kosten der Unterkunft, allerdings ausschließlich reelle Mieten, Nebenkosten und Heizkosten. Wohneigentum wird in dieser Formulierung ganz klar nicht berücksichtigt. Wie aus den jeweiligen Paragraphen des SGB II herauszulesen ist, dürfen über ein Sozialschutzpaket jedoch keine Kreditzahlungen für Eigenheime abgedeckt werden.[30]
Bei Wohneigentum wird im Vergleich zur Miete demnach überwiegend nicht die oft vorhandene Tilgungsrate übernommen, sondern lediglich die Schuldzinsen.[31]

Doch auch bei der Übernahme der reellen Miete handelt es sich nicht um eine eingeführte Neuerung sondern eher um die offizielle Anerkennung des üblichen Verfahrens. Wurde nach bisherigen Kriterien im Zuge der Angemessenheitsprüfung festgestellt, dass die Kosten über den üblichen Beträgen liegen, kann das Jobcenter nach einer Übergangsfrist die Zahlung auf die festgelegte Grenze senken. Gemäß Rechtsgrundlage des Kostensenkungsverfahren § 22 (1) SGB II werden jedoch generell für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten die reell anfallenden Kosten der Unterkunft gezahlt.[32]

### Fazit 8.1.

**Für Wohneigentum werden die Kosten der Unterkunft nur real übernommen, solange keine Tilgungsraten zur Finanzierung des Wohneigentum mehr bestehen. Gerade bei Solo-Selbstständigen, für die Wohneigentum auch eine Möglichkeit des privaten Anlagevermögens darstellt, wird hier also, wie auch bei der Bedarfsgemeinschaft ein erheblicher Teil von Antragsteller*innen in ihrem Leistungsanspruch von vornherein ausgegrenzt. Entsprechend werden die meisten Betroffenen unter diesen Umständen gezwungen sein, kurzfristig in Mietverhältnisse umzuziehen. Auch die Anrechnung der reellen Miete scheint im Hinblick auf die übliche Praxis keine besonders anpreisbare Neuerung zu sein.**

## 8.2. Heizung und Nebenkosten

Die Heizungs- und Nebenkosten werden gemäß SGB II in tatsächlich anfallender Höhe gezahlt.[33] Dies ist keine neu geschaffene Grundlage. Natürlich werden nun durch die Kompensierung realer Mieten auch höhere Heiz- und Nebenkosten als normalerweise üblich bezuschusst, bisher für einen Bewilligungszeitraum von 6 Monaten.
Sonstige reale Aufwendungen werden weiterhin über den üblichen Regelbedarf pauschalisiert. Dementsprechend hohe Lebenshaltungskosten werden also im Zuge des Sozialschutzpaketes nicht berücksichtigt.
Es stellt sich die Frage, ob Selbstständige mit höherem Verdienstausfall und damit einhergehend höheren zu kompensierenden Liquitidätsengpässen mit diesen Regelbedarfssätzen ihre Existenzsicherung überhaupt vorübergehend realisieren können oder ob dies einen sozialen Abstieg erzeugt. Eine gemäß sonst geltender Bestimmungen unangemessen hohe Miete inkl. Heizkosten wird für 6 Monate reell betrachtet und bezuschusst. Für analog ebenfalls höhere Stromkosten, Versicherungen oder andere oft nicht eindeutig den Betriebskosten zurechenbare Kosten gelten weiterhin übliche Pauschalbeträge.[34] Dies gilt auch für Mehrbedarfsaufwendungen.[35]

**STEFANIE BOROWSKY**

**Eventgastronomin**

**“Oft stellt sich also die Frage des geringeren Übels. Verkaufe bzw. verzichte ich auf mein doch geliebtes Unternehmen um die laufenden Kosten des Hauses oder Autos, etc. zu decken? Oder verkaufe ich umgekehrt Haus oder Auto um mein Unternehmen am Leben zu halten”**

### Fazit 8.2.

**Heiz- und Nebenkosten werden reell bezuschusst. Die Höhe der fixen Lebenshaltungskosten lässt sich jedoch nicht allein an den Bezugsgrößen der Miete und Heizkosten messen. Die Grundsicherung ist eine überwiegend fixe Größe zur Sicherung des minimalen Lebensstandards. Sie ist nicht variabel genug und orientiert sich nicht an den individuellen Lebenssituationen der Betroffenen bzw. ihrer tatsächlichen Sicherung. Auch aus diesem Blickwinkel erscheint also die Zweckmäßigkeit der Grundsicherung als eine Form von Hilfsmaßnahme fragwürdig.**

## 8.3. Kinderzuschlag

Bei den Aufzählungen der vereinfachten Aspekte zur Grundsicherung kann durch die Formulierung leider häufig der Eindruck entstehen, dass dieser Bestandteil ein mit der Grundsicherung kombinierbarer Zuschlag wäre.[36]

M O N I K A  G R Ü T T E R S

Kulturstaatsministerin

**"Und dann wird für jede Person eine Grundsicherung gezahlt plus die Miete plus die Heizung plus Kinderzuschläge."**[37]

Kinderzuschlag ist eine Erleichterung für Familien und Alleinerziehende mit geringem Einkommen, die ohne diesen Zuschlag Gefahr laufen würden, ALG II beantragen zu müssen. Sie sollen damit in einen Bereich gelangen, in dem kein ALG II beantragt werden muss. Da Solo-Selbständige und insbesondere Kulturschaffende eindeutig und ausdrücklich auf die Grundsicherung verwiesen werden, ist das Anbringen des KiZ im Zusammenhang mit der Grundsicherung ein Scheinargument. ALG II - Bezieher*innen haben de facto keinen Anspruch auf KiZ![38] Die grundlegenden Voraussetzungen für Kinderzuschlag gelten weiterhin.[39]

### Fazit 8.3.

**Die Anführung des erleichterten Kinderzuschlages in Kombination mit dem erleichterten Zugang zur Grundsicherung vermittelt einen falschen Gesamteindruck. Kinderzuschlag (wie auch Wohngeld oder Lastenzuschuss) und Grundsicherung lassen sich nicht kombinieren und es gibt viele Solo-Selbstständige, die weder das eine noch das andere erhalten.**

### 8.4. ausgesetzte Vermögensprüfung

Dies ist in erster Linie eine Erleichterung zur schnelleren Bearbeitung des Antrages. Ähnlich wie bei den Stundungen wird hier die Fälligkeit jedoch lediglich zeitlich verschoben. Nach den bisherigen Kriterien für Grundsicherung galten Freibeträge und Schonvermögen für nicht sofort verwertbares Vermögen[40] mit einem kumulierten Gesamtwert von ca. 68.000 € ohne Immobilienvermögen. Darin enthalten sind auch Richtwerte für den Zeitwert eines PKWs oder die private Altersvorsorge. Die vorläufig ausgesetzte Vermögensprüfung betrifft ungefähr diese Freibeträge. Somit darf gemäß BMAS aktuell weder ein Fahrzeug noch die Altersvorsorge als erhebliches Vermögen betrachtet werden. Das ist durchaus eine erhebliche vorläufige Erleichterung, doch die Rechtsgrundlage wurde nicht nachhaltig geändert. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist findet eine Vermögensprüfung statt. Insoweit gelten ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Regelungen zu Freibeträgen und Schonvermögen (§ 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, § 7 Absatz 1 AlgII-V)[41] und können somit im Anschluss zu erheblichen Problemen führen, zum Beispiel im Bezug auf einen PKW mit einem Zeitwert von über 7.500 €.[42]

Übersteigt das angegebene Vermögen jedoch bestimmte Richtwerte, wird auch weiterhin von “erheblichem Vermögen” ausgegangen und die Vermögensprüfung erfolgt unter Anwendung der üblichen Kriterien. Auch wenn die Antragsteller*innen erhebliches Vermögen verneint haben, dürfen die Arbeitsagenturen bei Verdacht auf ein erhebliches Vermögen die Vermögensprüfung weiterhin durchsetzen.[43]

Besonders zu betrachten ist der Fall der Altersvorsorge. Die Berechnungsgrundlage wurde wie oben angeführt für den erleichterten Zugang und Bewilligungszeitraum ausgesetzt. Demnach ist laut Arbeitsagentur Vermögen, welches der Altersvorsorge dient, unabhängig von seinem Wert kein erhebliches Vermögen.[44] Dementsprechend kann die Altersvorsorge auch über dem Richtwert des erheblichen Vermögens von 60.000 € liegen. Das betrifft nach dieser Formulierung auch Lebensversicherungen, die vertraglich als Altersvorsorge vorgesehen sind.[45] Da aber gerade Selbstständige und Angehörige der freien Berufe keiner Altersvorsorgepflicht unterliegen, wurde ihnen häufig formal geraten, sich in Eigenverantwortung um eine private Altersvorsorge zu kümmern. So ist es nicht verwunderlich, dass private Konzepte von Barvermögen über Anlagen in Schmuck, Aktien oder Immobilien nur selten vom Jobcenter als Altersvorsorge akzeptiert, sondern weiterhin als erhebliches Vermögen betrachtet werden.

Auch selbstgenutztes Wohneigentum gilt in der Regel als nicht sofort verwertbar und wird daher nicht als erhebliches Vermögen gewertet.[46] Allerdings kommt es auch hier gehäuft zu Erfahrungsberichten, in denen die Altersvorsorge oder Wohneigentum dem Vermögen angerechnet wird oder Auslöser für eine Vermögensprüfung sind.[47] Auch die Anrechnung von Betriebsvermögen ist trotz klarer Richtlinien eine häufig berichtete Hürde. Demnach gilt: “Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben unangetastet.”[48] Doch in der Presse und den sozialen Medien wird vermehrt über gegenteilige Handhabung berichtet.[49]

#### Fazit 8.4.

**Die momentane Aussetzung der Vermögensprüfung führt in erster Linie zu verkürzten Bearbeitungszeiten der Anträge, ist aber keine nachhaltige Erleichterung. Bei Verdacht auf erhebliches Vermögen kann diese trotzdem durchgeführt werden.**

**Da bei erheblichem Vermögen in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht, muss bei nachträglicher Einstufung mit einer Rückzahlungsforderung bewilligter Leistungen gerechnet werden. Darüber hinaus geben die offiziellen Formulierungen den Sachbearbeiter*innen leider keine klaren Leitlinien und Erfahrungsberichte zeigen einen sehr unterschiedlichen Umgang mit den Auslegungsspielräumen bzgl. der Vermögensprüfung.**

## 9. Rückkehr in die Selbstständigkeit

DEUTSCHER BUNDESTAG

KMK - 22.04.2020

**“Zimmermann verwies darauf, dass es nach Beendigung der Corona-Krise keinen Nachholeffekt geben werde in der Kulturszene.”[50] (Deutscher Bundestag - A. Weinlein/ Online-Dienste)**

Da die meisten Künstler*innen innerhalb der saisonalen Hoch-Zeiten Rücklagen bilden, um sich in den weniger starken Auftragszeiten finanzieren zu können, stellt ein Antrag auf Grundsicherung den Einbruch dieses gesamten Finanzierungssystems dar. Rücklagenbildung ist während der Grundsicherung faktisch nicht möglich, dafür ist sie auch nicht ausgelegt. Die Veranstaltungsbranche arbeitet saisonbedingt und hat durchaus Phasen eines "Null-Verdienstes". Dieser muss entsprechend ausgeglichen werden und wird in auftragsstarken Monaten (auch als alternierende Rücklage) wieder eingefahren.[51] In einer auftragsschwachen Zeit aus der Grundsicherung auszutreten wird für einen erheblichen Teil der Betroffenen somit nicht möglich sein.
Allgemein wird es für viele Betroffene schwierig sein, ihre Auftragslage in der notwendigen Geschwindigkeit wieder auf ein wirtschaftlich sinnvolles Niveau zu bringen. Denn auch die Auftraggeber*innen sind massiv von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Oft hängt damit die mögliche Rückkehr an den Markt vom zur Zeit ebenso ungewissen Überleben der Auftraggeber*innen ab.

Grundsicherung weiter zu beziehen scheint jedoch ebenfalls keine Option, denn egal ob Altersvorsorge, Lebensversicherung, Wohneigentum oder sonstiges Anlagevermögen, nach Ablauf der 6-Monats-Frist gelten wieder die allgemeinen Regelungen zu Freibeträgen und Schonvermögen. Verwertbares Vermögen ist grundsätzlich für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen und bis zum Freibetrag aufzubrauchen, bevor Arbeitslosengeld II beansprucht werden kann. Ein sozialer Abstieg ist somit nicht mehr aufzuhalten.[52]

Unabhängig davon scheint dies jedoch der Beweggrund für eine vorläufig ausgesetzte Vermögensprüfung zu sein:

**ANETTE FARRENKOPF**

**Geschäftsführerin Jobcenter München**

**"(...) Es fällt zum einen die Vermögensprüfung weg, sofern nicht über ein erhebliches Vermögen verfügt wird. (...) Rücklagen sollen nach der Krise in den Wiedereinstieg fließen. Deswegen wurde das so geplant!"[53]**

Die Zahl der Selbstständigen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II beziehen, stieg im April 2020 auf 83.9000 Personen.[54] Im März 2020 lag diese Zahl bei 13.500.[55] Über 500 Prozent Anstieg lassen die Frage aufkommen, warum ein Anstieg der Arbeitslosenquote auf Seiten der Arbeitnehmer*innen durch Kurzarbeitergeld und weitere Maßnahmen weitgehend vermieden werden soll, auf Seiten der Solo-Selbstständigen und Freiberufler jedoch bewusst in Kauf genommen und sogar forciert wird.

### Fazit 9.

**Der Großteil der Betroffenen, vorrangig aus der Kultur- und Eventbranche, wird nur langsam wieder zu einer vermutlich neu gearteten Normalität zurückkehren können. Erschwert wird dies durch langfristige Planungszeiträume, evtl. neue Richtlinien und wahrscheinliche finanzielle Schwierigkeiten auf Seiten der Auftraggeber. Aus dem System der Grundsicherung heraus bildet die Rückkehr in die Selbstständigkeit jedoch diverse zusätzliche Hürden. Die Gefahr einer langfristig stark erhöhten Arbeitslosenquote ist deshalb enorm.**

## 10. Der Vergleich zu Arbeitnehmer*innen (Kurzarbeitergeld)

Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe werden auf die Grundsicherung verwiesen, Angestellt*inne erhalten Kurzarbeitergeld.[56] Die Höhe des Betrages variiert je nach Berufsgruppe. Auch Solo-Selbstständigen, die freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, steht kein Bezug von Kurzarbeitergeld zu.[57]

### 10.1. Aktuelle Bestimmungen zum Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmer*innen aller Berufsgruppen erhalten aktuell demnach Kurzarbeitergeld von 60%, bzw. bei einem Haushalt mit Kindern 67% ihres entgangenen Nettoentgelts. Ab dem vierten Bezugsmonat erhöht sich dieser Betrag auf 70, bzw. 77%. Ab dem siebenten Monat sogar auf 80, bzw. 87%.

Diese Regelung soll bis zum 31.12.2020 gelten. Zudem wird die Bezugszeit des ALG I von bisher 12 Monaten auf 15 Monate verlängert, bis auch hier das ALG II zum Tragen kommt.[58] Für bestimmte Berufsgruppen gelten teilweise Sonderregelungen[59] bzw. -zuschüsse.[60]
Hier sei noch einmal zu erwähnen, dass ein Großteil der Angestellt*inne in Kurzarbeit ihre Berufe höchstwahrscheinlich bald wieder ausführen werden. Selbstständige der Kulturszene (aller Sparten) werden voraussichtlich die letzten sein, die ihre Arbeit wieder aufnehmen können.
Kurzarbeitenden wird somit mehr zugesichert, je länger sie unter den Folgen der Krise Kurzarbeitergeld beziehen. Kulturschaffende als Teil der Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmer werden sehr wahrscheinlich wesentlich länger durch die Krise in ihrer Erwerbstätigkeit behindert und ihnen wird explizit vorgeworfen, mehr als ein Existenzminimum anzustreben.

### HUBERTUS HEIL

**Arbeitsminister**

**“Wir wollen nicht nur Arbeitsplätze sichern, sondern wir wollen gleichzeitig dafür sorgen, dass die Menschen, die sehr lange in Kurzarbeit sind, vor unzumutbaren Lohneinbußen geschützt werden. Aber wer lange in Kurzarbeit ist, verdient dauerhaft weniger. Das trifft zum einen Geringverdiener, die sehr schnell darauf angewiesen sind, sich ergänzend Grundsicherung vom Amt zu holen. Aber auch Normalverdiener müssen sich strecken, schließlich gehen ihre laufenden Kosten zum Beispiel für Mieten oder für Kredite nicht in Kurzarbeit. Wir erhöhen deshalb mit dem Kabinettsbeschluss von heute das Kurzarbeitergeld für alle.”[61]**

### Fazit 10.1.

**Nach dieser Argumentation lässt sich zusammenfassend sagen: Eine Aufstockung zum Kurzarbeitergeld durch zusätzlichen Bezug von Grundsicherung ist für Angestellt*innen langfristig nicht zumutbar. Eine grundsätzliche Existenzsicherung über eben diese Grundsicherung wird jedoch einem ganzen Erwerbssektor zugemutet.**
**Der FDP-Bundestagsabgeordnete Johannes Vogel wirft der Bundesregierung gar vor, "Selbstständige als Erwerbstätige zweiter Klasse" zu behandeln – mit Verweis auf die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für Angestellt*innen, die der Bundestag am 14.05.2020 beschlossen hat.[62]**

## 10.2. Zuverdienstmöglichkeiten

Die Kluft zwischen Bezieher*innen des Kurzarbeitergeldes und Selbstständigen sowie Kleinstunternehmen wird bei den Möglichkeiten des Zuverdienstes sogar noch klarer! Für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.[63]

Auch eine generelle befristete Ausweitung der 450-Euro-Verdienstgrenze bietet mehr Handlungsspielraum. Geringfügig Beschäftigte können nun – befristet vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2020 – fünf mal innerhalb eines Zeitjahres die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro überschreiten. Auch die Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden in diesem Zeitraum von drei auf fünf Monate bzw. von 70 auf 115 Arbeitstage angehoben.
All dies ermöglicht einen angemessenen Zuverdienst während der Krise.[64] Auch Bonuszahlungen in systemrelevanten Berufen sind möglich. Bis Ende des Jahres können Arbeitgeber*innen ihren Beschäftigten steuerfreie Bonuszahlungen gewähren. Diese Zahlungen bleiben dann ebenfalls beitragsfrei in der Sozialversicherung. Damit würdigt die Bundesregierung besondere Leistungen von Beschäftigten in der Corona-Krise. Auch Minijobber*innen profitieren hiervon. Arbeitnehmer*innen mit mehreren Beschäftigungen können von jeder*m Arbeitgeber*in eine Bonuszahlung von jeweils bis zu 1.500 Euro über dem vereinbarten Verdienst steuerfrei erhalten.[65] Hier entsteht eine enorme Benachteiligung der Solo-Selbstständigen und Kulturschaffenden.

### Fazit 10.2.

**Mit den Richtlinien des ALG II bieten sich keine adäquaten, gleichzusetzenden Möglichkeiten für Freischaffende und Solo-Selbstständige. Zuverdienste ab 100 € werden ihnen zu min. 80% angerechnet.[66] Sie haben im System der Grundsicherung also kaum Chancen auf selbst erwirtschaftetes Einkommen und somit auf die weiterführende Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit.**

## 10.3. Einkommen

Allgemein ist die Anrechnung von Einkommen im System von ALG II problematisch. Kunstschaffende haben noch dazu häufig eine stark schwankende Einkommenssituation. Honorare werden oft erst Wochen nach erbrachter Leistung bezahlt, Tantiemen in unregelmäßigen Abständen und Stipendien und Preisgelder nach schwer planbaren Juryentscheidungen. Bei allen Zahlungseingängen, die sich auf früher erbrachte Leistungen beziehen, gilt das Zuflussprinzip, wonach die Einkünfte mit der Grundsicherung zu verrechnen sind.[67]

Dies trifft Solo-Selbstständige besonders hart. Nicht nur, dass sie unverschuldet in die Grundsicherung verwiesen werden, das Zuflussprinzip wurde nicht aufgehoben oder im Rahmen der Corona-Krise der Situation entsprechend angepasst.
Demnach werden also auch weiterhin verspätet eingehende Rechnungszahlungen aus vor der Zeit vor den Maßnahmen als Einkommen behandelt und mit der Grundsicherung verrechnet. Einkommenssteuerrückerstattungen aus dem Vorjahr werden ebenfalls vollständig als Einkommen und nicht als Vermögen angerechnet. Somit stehen dem Betroffenen keinerlei Freibeträge zu, obwohl es sich faktisch um erwirtschafteten Umsatz aus dem Zeitraum vor der Krise handelt.[68]
Auch die beantragten Soforthilfen können sich negativ auf den Bewilligungsbescheid auswirken.
Letztendlich sind die Soforthilfezuschüsse, die auf Betriebskosten festgelegt sind, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In der Praxis werden diese jedoch anscheinend des öfteren, auch aufgrund der schwierigen Abgrenzung bei Selbstständigen, als gewöhnliche Betriebseinnahmen unter Einkommen verbucht.[69] Hier besteht zumindest die Möglichkeit, einen Einspruch gegen den Bescheid einzulegen.[70]

Der Vorsitzende des VGSD Andreas Lutz formuliert dazu:

**DR. ANDREAS LUTZ**

**1. Vorsitzender des VGSD**

"**Man stelle sich vor, es gäbe Kurzarbeitergeld nur bei Bedürftigkeit. Man stelle sich einmal vor, Angestellte und ihre Familien müssten zunächst große Teile ihrer Altersvorsorge aufbrauchen, bevor sie auch nur einen Euro Kurzarbeitergeld erhalten. Oder sie müssten zunächst nachweisen, dass das Einkommen des Ehepartners unter der Bedürftigkeitsgrenze liegt. Zu welchem Aufschrei würde das bei den Gewerkschaften und bei der SPD führen, der Arbeitsminister Hubertus Heil angehört? Hier wird ganz offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen. Kein Wunder, dass drei von vier Selbstständigen sich in der Corona-Krise schlechter behandelt fühlen im Vergleich zu Angestellten."**[71]

### Fazit 10.3.

**Schon im Hinblick auf die Zuverdienstmöglichkeiten für Angestellt*innen in Kurzarbeit oder die Behandlung von oben erwähnten Bonuszahlungen stellt die aktuelle Situation für Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freischaffende eine absolute Ungleichbehandlung zu anderen Erwerbstätigen dar. Die wirtschaftliche Notlage entsteht durch die angewandten Maßnahmen der Regierung. Somit sollen angebotene Hilfen, in welcher Form auch immer sie vorliegen, die Funktion einer Verdienstausfallentschädigung erfüllen. Dafür sind Beträge und Einkommen, die nicht der Krise zuzurechnen sind, vollkommen unerheblich und sollten es auch weiterhin sein. Auch in diesem Punkt erweist sich die Grundsicherung als ungeeignet.**

## 10.4. Krankenversicherung/Sozialleistungen

Arbeitgeber*innen bekommen durch die Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) erstattet.[72] Dies betrifft also die vollen Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.[73]

Selbstständige müssen normalerweise den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung alleine tragen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Solo-Selbstständigen werden in der Grundsicherung nur teilweise übernommen.

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II ist man nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.[74] Das Jobcenter führt keine Beiträge an die Rentenversicherung ab, somit entsteht also eine Lücke in der Rentenversicherung.[75] Immerhin wird der Zeitraum des Bezuges von ALG II an die Rentenversicherung übermittelt. Interessant ist hierbei die Regelung des vereinfachten Zugangs. Da man offiziell nicht als arbeitssuchend sondern weiterhin selbstständig tätig eingestuft wird, kann sich eine Versicherungspflicht ergeben. Denn auch bei KSK-Versicherten gilt: wer ALG II bezieht und weiterhin selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, muss Rentenversicherungsbeiträge zahlen.[76]
Durch den Leistungsbezug von ALG II entfällt für Kulturschaffende die Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG.[77] Diese Beiträge werden durch den Leistungsträger entrichtet.

Ein monatlicher Betrag an die Pflegekasse wird gezahlt[78] und Beiträge der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung werden übernommen.[79]
Beziehern einer privaten Krankenversicherung (und ggf. Pflegesicherung) wird 50 Prozent des gesetzlichen Basistarifs sowie die Hälfte des Höchstbeitrages in der sozialen Pflegeversicherung bezuschusst. Von einem Ratschlag zum Wechsel in den günstigeren Basistarif sieht selbst die Arbeitsagentur aus diversen Gründen ab.[80]
Wenn Solo-Selbstständige weiterhin ihren bisherigen Sozialversicherungsschutz erhalten möchten, müssen sie demnach ihre Mehrkosten zzgl. der Rentenversicherungsbeiträge selbst tragen.

### Fazit 10.4.

**Auch wenn die Arbeitsagenturen im Rahmen des ALG II Basis-Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungen übernehmen, entstehen hier trotz allem Nachteile, besonders im Vergleich zum Kurzarbeitergeld, da der besondere Status der Selbstständigkeit nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Auch eine Ausfallzeit in der Rentenversicherung hat gerade für Selbstständige mit geringen Einkommen ein Folge als späterer Rentennehmer.**

## 11. Unternehmerlohn als Alternativlösung

### MONIKA GRÜTTERS

**Kulturstaatsministerin**

**"Aber ich hab überhaupt nichts dagegen, wenn man sagt, (...), man kann eine Alternative machen. Entweder man nimmt das Sozialschutzpaket oder die 1.200 Euro beispielsweise – das kann man, finde ich, machen, dann muss nur jeder gucken, ob er mit den 1.200 besser oder schlechter fährt. "[81]**

Bei den Zuschüssen der Soforthilfe handelt es sich um eine zweckbezogene Zuwendung zur Abfederung einer unverschuldeten Krise.
Dementsprechend sieht die Arbeitsagentur eindeutig vor: “Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne des SGB II und werden nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen). Zum Beispiel:(...) besondere Zuwendungen, wie z. B. Soforthilfe bei Katastrophen, (...)"[82] Das Land Baden-Württemberg hat dies in den Richtlinien bereits aufgegriffen. Dort kann der Betrag von monatlich 1180 € als Unternehmerlohn in der Soforthilfe kalkuliert werden.[83] Dies darf aber nicht als Einkommen oder Vermögen für den Bezug von Grundsicherung angerechnet werden. Ein Anspruch auf Antragstellung für Grundsicherung besteht somit weiterhin, so wie es auch anderen Berufsgruppen und Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld zusteht.

### Fazit 11.

**Ähnlich wie bei Kurzarbeitergeld sollten Soforthilfen grundsätzlich an erster Position das Liquiditätsproblem der Betroffenen angehen, inkl. eines Betrages für das entgangene eigene Gehalt. Sollte ein dafür festgelegter Unternehmerlohn jedoch allein nicht ausreichen, muss (wie bisher) die Grundsicherung als zusätzliche, aufstockende Leistung zur Verfügung stehen. Eine Trennung dieser Bezüge in sich gegenseitig ausschließende Alternativen stellt erneut eine Ungleichbehandlung eines ganzen Erwerbstätigensektors dar.**

## 12. Der europäische Vergleich

### DEUTSCHER BUNDESTAG

KMK – 22.04.2020

**“Die Kulturstaatsministerin wies darauf hin, dass es in keinem anderen Land Europas oder der Welt vergleichbare Hilfen für die Kulturszene gebe wie in Deutschland. Auch Olaf Zimmermann wies darauf hin, dass der Weg in die soziale Grundsicherung sicherlich nicht „schön“ sei, allerdings könnten in anderen Ländern freischaffende Künstler davon nur träumen.”[84] (A. Weinlein/ Online-Dienste)**

In diesem Kontext auf andere Länder zu verweisen, mit ihren ganz eigenen wirtschaftlichen wie gesellschaftlichen Systemen, unterschiedlichen Werten, Kulturlandschaften und Finanz-Haushalten ist zur Lösung nicht hilfreich. Abgesehen davon stehen Solo-Selbstständigen in anderen Ländern je nach ihren Möglichkeiten durchaus adäquate Maßnahmen zur Verfügung.

In den **Niederlanden** erhalten alle registrierten Solo-Selbstständigen für die Dauer von sechs Monaten (sogar rückwirkend zum 01.03.2020) ohne Vermögens- und Einkommensprüfung eine pauschale Summe von 1050,00 Euro monatlich von der Handelskammer. Diese Summe erhöht sich bei einem Zweipersonenhaushalt auf 1500,00 Euro. Hier führt der Weg also nicht über eine Arbeitsagentur.[85]

In **Frankreich** gibt es ein anderes Lösungskonzept für Kulturschaffende: wer hier als Künstler in den letzten 10 Monaten auf mehr als 507 Arbeitsstunden kommt, erhält das dortige Äquivalent zum Deutschen ALG I. Hier gibt es jedoch eine baldige Anpassung, da die bisherige Ausfälle durch Absagen im Rahmen der Krise vorerst noch nicht zu diesem Minimum hinzugerechnet werden können und daher eine gewisse Anzahl von Kreativen vorerst nicht auf die Mindeststunden zum Erhalt dieser Hilfe kommen.[86]
Für Kleinstunternehmen, Selbständige und freie Berufen stellt die französische Regierung zusätzlich den Solidaritätsfonds als Soforthilfeprogramm zur Verfügung. Beihilfen aus dem Solidaritätsfonds werden förderfähigen Unternehmen gewährt, die im April 2020 aufgrund der Covid-19 Krise einen Umsatzverlust von mindestens 50% gegenüber April 2019 oder gegenüber dem durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 verzeichnen. Diese Hilfe kann mit einer zusätzlichen Unterstützung in Höhe von 2.000 bis 5.000 Euro einhergehen, die an Bedingungen geknüpft ist. Auch Landwirte, Künstler, Autoren und Unternehmen, können vom Solidaritätsfonds profitieren. Die genauen Kriterien sind auf den Seiten der deutsch-französischen Industrie und Handelskammer nachzulesen.[87]

**Norwegen** bedient sich eines Konzeptes für Freischaffende, das in etwa unseren Kurzarbeitergeldkriterien entspricht. Selbstständige Unternehmer*innen und Freiberufler, die die vollständige Grundlage ihres Einkommens oder Teile dessen durch die Corona-Pandemie verlieren, bekommen 80 Prozent ihres Durchschnittsgehalt der letzten drei Jahre von öffentlichen Behörden bezahlt. Die Summe ist allerdings begrenzt (bis Gehaltsgruppe 6G). Die Kompensationen werden ab dem 17. Tag nach Ausfall des Einkommens gezahlt.[88]

Über das Finanzamt wird in **Großbritannien** eine monatliche Finanzhilfe für Selbstständige abgewickelt. Wer bereits 2019 selbstständig war, mehr als die Hälfte seines Verdienstes durch diese selbstständige Arbeit erworben und hierbei unter 50.000 Pfund verdient und versteuert hat, erhält einen monatlichen Zuschuss von 80% des Vorjahresverdienstes, max. jedoch 2.500,00 Pfund. Nur wer sich gerade erst selbstständig gemacht hat oder über dem Einkommensmaximum liegt erhält über dieses System keine Hilfe. Mieteinnahmen, Pensionen und Dividenden zählen ebenfalls nicht.
Erwähnenswert ist, dass die Betroffenen ohne einen Antrag gestellt zu haben, eine Zahlungszusage per Post erhielten. Dies ist ein prägnanter Vorteil, die Bearbeitung über das Finanzamt laufen zu lassen, welches bereits im Besitz sämtlicher relevanter personenbezogener Daten ist.[89]

In **Spanien** wird akut an der Einführung einer Art Existenzmindestsicherung (Ingreso Minimo Vital) gearbeitet. Dieses soll über die Krise hinaus als eine äquivalente Variante zur deutschen Grundsicherung Bestand behalten.
Die Regierung ist dabei, die Details für die Umsetzung des Mindestvitaleinkommens (IMV) fertigzustellen. Es richtet sich in erster Linie jedoch an Haushalte in schwerster Armut, was ungefähr 20% der Gesamthaushalte entspricht und eröffnet die Möglichkeit, eine finanzielle Sicherung von 462,00 bis 1015,00 Euro (je nach Familienstand) zu erlangen. Die Fertigstellung der Maßnahme, die dem Ministerrat in der zweiten Maihälfte vorgelegt werden soll, wird in der Umsetzung im Juni dieses Jahres erwartet.[90]

**Belgien**: Doch auch in Belgien wurde eine einheitliche Lösung gefunden. Selbstständige können hier für die Monate März, April und Mai Anspruch auf Überbrückungsrecht anmelden.[91] Bei vollem Leistungsanspruch bekommen Selbstständige 1.291,69 EUR pro Monat, bzw. 1.614,10 EUR pro Monat mit Familienlast. Für Selbstständige, die Anspruch auf die Teilleistung haben, beläuft sich die Leistung auf 645,85 EUR pro Monat, bzw. 807,05 EUR pro Monat mit Familienlast. Unter bestimmten Bedingungen kann die Leistung mit einem anderen Ersatzeinkommen (Rente, (zeitweilige)

Arbeitslosigkeit) kumuliert werden. Die genauen Kriterien zur Einstufung sind auf der Seite des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbstständige aufgelistet.[92]

Selbstständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in der **Schweiz** Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Als Betroffen gilt, wer durch Schulschliessungen, Ärztlich verordnete Quarantäne, Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes keine Einnahmen mehr erwirtschaften kann. Ebenso gilt dies für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbseinbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie eigene Veranstaltungen absagen müssen. Um Härtefälle zu vermeiden, weitet der Bundesrat den Corona-Erwerbsersatz sogar noch auf Selbstständig-Erwerbende aus, die nicht direkt von Betriebsschliessungen oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind.
Voraussetzung ist, dass ihr AHV-Ausgleichskassen-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10.000 Franken, aber 90.000 Franken nicht übersteigt.
Trifft dies zu, sieht die Hilfe höchstens 196,00 Franken pro Tag, maximal 5.880,00 Franken pro Monat, vor. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.[93]
Als Grundlage müssen die Ausgleichskassen laut Verordnung immer das aktuellste Einkommen nehmen.[94]

Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit speist sich übrigens vor allem aus der hohen Zahl an kleinen und mittleren Unternehmen. Hinzu kommt, dass die Gesamtwirtschaftsleistung zu 73,5 Prozent im tertiären (Dienstleistung) erbracht wird und ein wichtiger Faktor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze das Unternehmer- und Gründertum ist[95], worüber unter anderem der jährliche KfW-Gründungsmonitor Auskunft gibt.[96] Die wirtschaftliche Bedeutung der Solo-Selbstständigen, Kleinstunternehmen und Freischaffenden ist also keineswegs zu vernachlässigen.

## Fazit 12.

**Damit schneidet Deutschland, immerhin das wirtschaftsstärkste Mitgliedsland der EU[97], auch im gesamteuropäischen Vergleich alles andere als gut ab. Als stärkste Volkswirtschaft Europas darauf zu verweisen, dass andere Länder nicht annähernd so gute Lösungsszenarien vorweisen können, ist einerseits nicht korrekt und lenkt andererseits von der Tatsache ab, dass Deutschland wirtschaftlich durchaus in der Lage ist, bessere und vergleichbare Hilfen umzusetzen.**

# Schlusswort

Kulturstaatsministerin Monika Grütters ist davon überzeugt, dass das Sozialschutzpaket/die Grundsicherung ausreicht, um die unvorhersehbare Krisensituation für die Solo-Selbstständigen nachhaltig zu kompensieren:

**MONIKA GRÜTTERS**

**Kulturstaatsministerin**

**„Das ist fast so etwas wie ein bedingungsloses Grundeinkommen.“**[98]

Doch in den aktuellen Maßnahmen lassen sich weder eine Bedingungslosigkeit noch ein ausreichendes Grundeinkommen finden. Diese Einschätzung ist fern von der Realität, die an die aufwendige und umfangreiche Antragstellung und das unvermeidbare und extrem einschneidende Existenzminimum gekoppelt ist.

**GERHART BAUM**

**Kulturrat NRW**

**„Frau Grütters verschweigt nach wie vor, dass im Gegensatz zu Künstlern mit Betriebsausgaben die freischaffenden, selbstständigen Künstler*innen vom Sofortprogramm des Bundes nicht umfasst sind. Das ist eine Ungleichbehandlung. Sie verweist auf die Vorzüge von ALG II. Wir halten diesen Weg für keine Lösung, die der besonderen Situation der Künstler*innen Rechnung trägt. Wir erhalten zunehmend Erfahrungsberichte, die zeigen, wie schwer es den Jobcentern fällt, mit der besonderen Situation von Künstler*innen umzugehen. Außerdem ist das Verfahren außerordentlich bürokratisch, obwohl es als vereinfacht dargestellt wird.“**[99]

Selbstverständlich sehen wir den wohlwollenden Vorsatz der Bundesregierung, den unverschuldet in Not geratenen Betroffenen eine Erleichterung in dieser unvorhergesehenen Krisensituation zukommen zu lassen. Doch, wenn eine Hilfe die Betroffenen nicht in einem vollen Umfang ihrer eigentlichen Bestimmung erreicht, muss das dahinterstehende System dringend korrigiert werden.

Nach zwei Monaten endet zum 31. Mai 2020 das durch die Länder umgesetzte Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes für Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten.[100] Die „Initiative Kulturschaffender in Deutschland“, aber auch unzählige lokale und bundesweite Verbände, diverse Interessengemeinschaften und Initiativen sowie einzelne namhafte Vertreter*innen der Kreativwirtschaft und der Ökonomen-Beirat[101] des Bundeswirtschaftsministeriums hatten seit April 2020 detailliert aufgezeigt, dass dieses bisherige Hilfsprogramm für Freiberufler*innen, Solo-Selbstständige und Unternehmer*innen in der Kultur- und Unterhaltungsbranche kaum oder gar nicht sinnvoll greift.

Dabei liegt es nicht am fehlenden Geld – lediglich ca. 23% von den zur Verfügung stehenden 50 Milliarden Euro an bereitgestellten Bundesmittel wurden bis Mitte Mai 2020 bewilligt.[102] Kein Land

bringt, gemessen an der Wirtschaftsleistung, so umfangreiche Finanzmittel gegen die Krise in Stellung wie die Bundesrepublik.[103] Doch kommt die Hilfe nicht dort an, wo sie dringend gebraucht wird. Die in der Realität angesetzten Rahmenbedingungen schließen den Großteil der Kunst- und Kulturschaffenden aus. Wieso werden den Betroffenen bei diesen noch vorhandenen Mitteln derart unnötige Auflagen und Schwierigkeiten durch komplizierte Antragstellung bei den teils dezentral organisierten Arbeitsagenturen zugemutet? Warum wird den Betroffenen auf dem Weg zur finanziellen Unterstützung in dieser kritischen Zeit so viele Hürden in den Weg gelegt?

In der aktuellen Phase einer pandemischen Krise, wo neue Gesetzesbeschlüsse und Verordnungen an der Tagesordnung sind, ist es schwer nachzuvollziehen, warum eine faire, einheitliche und dem Problem angemessene Lösung eine unüberwindbare Hürde darstellt, die auf Ignoranz in der Regierung stößt.

Die hier umfangreich behandelten Schwerpunkte zeigen deutlich die Diskrepanz zwischen den diversen Formulierungen aus Politik und Medien einerseits und der Lebenswirklichkeit der Betroffenen andererseits. Es geht nicht um die Kompensation eines abzuschätzenden Berufsrisikos, sondern um das Abfedern des unverschuldeten massiven Einschnitts in die Ausübung der Erwerbstätigkeit. Die Krise ist nicht vorbei, nur weil es einige leichte Lockerungen in den Bundesländern gibt. Vielmehr befinden sich Betroffene jetzt gerade in der heißen Phase, die auf allen sozialen Ebenen über die zukünftige und langfristige Ausübbarkeit ihrer Berufe entscheidet – und damit über massive Einschneidungen in das gesellschaftlich wichtige kulturelle Leben aller Bürger*innen der Bundesrepublik.

Wir möchten hiermit noch einmal explizit auf unsere bestehenden Forderungen verweisen. Wir halten es für unabdingbar, dass schnellstmöglich ein von der Grundsicherung unabhängiges Programm zur Soforthilfe zur Verfügung gestellt wird. Unsere Hauptforderung bleibt daher ein durch Landes- und Bundesmittel abgedecktes bundeseinheitliches Soforthilfeprogramm, in welches ein monatlicher Bedarf zur Lebenshaltung in Höhe von 1.180,00 Euro integrierbar ist. Wir halten dies für eine realistische und der Situation angemessene Anpassung, die vergleichsweise unbürokratisch umsetzbar wäre.

Doch das ist nicht das einzige Problem, welches dringend bearbeitet werden muss.

Wir sind daher bereit, hierfür zügig in einen direkten und offenen Austausch auf Augenhöhe zu treten, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, bevor sich die Situation unumkehrbar verschlimmert.
Dafür regen auch wir als „Initiative Kulturschaffender in Deutschland“ dringend einen Runden Tisch mit Vertreter*innen der IKiD, des BFDK und des VGSD, der Politik mit allen wichtigen Interessenvertretungen, Netzwerken und Stakeholdern und natürlich der Vertretungen von Bund, Ländern und Kommunen an[104], bei dem zusätzlich zu der notwendigen Überarbeitung der finanziellen Hilfe auch die schrittweise Öffnung des Kulturbetriebs organisiert werden kann.

Zur Kontaktaufnahme, für Rückfragen oder bei Unterzeichnungswunsch dieses Papiers wenden Sie sich gerne jederzeit an kontakt@initiative-kulturschaffender.de.

Im Namen der
**Initiative Kulturschaffender in Deutschland**
und in Zusammenarbeit mit **Ars Vivendi e.V.:**

Oliver Golumbiewski (BE)
Jana Nikki Riediger (BE)
Mirko Stage (LSA)
Sebastian Flucke (MV)

[1] IKiD. (2020, April 09). IKiD  Positionspapier. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://initiative-kulturschaffender.de/wp-content/uploads/2020/04/ikid_positionspapier_20200409.pdf

[2] Deutscher Bundestag, Online Dienste, A.W. (2020, April 22). Bundestag - Kulturschaffende durch Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-pa-kultur-691520

[3] Tengeler, Jan (2020, April 23). Coronakrise - klappt der Zugang zum ALG II für Selbständige? [Audio-Podcast], in: Deutschlandfunk – Marktplatz, Deutschlandfunk. Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/hartz-iv-coronakrise-klappt-der-zugang-zum-alg-ii-fuer.772.de.html?dram:article_id=475212 , 05:18–05:40

[4] Corona-Pandemie: Sozial-Schutz-Paket und Grundsicherung. (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/leichte-sprache/corona-grundsicherung-sozialschutz-paket

[5] Kaess, C. (2020, April 23). Grütters (CDU) zu Corona-Soforthilfe - „Sozialpaket ist für die vielen Soloselbstständigen gemacht“. Abgerufen 21. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/gruetters-cdu-zu-corona-soforthilfe-sozialpaket-ist-fuer.694.de.html?dram:article_id=475252

[6] Corona-Pandemie: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Ich bin selbstständig und habe derzeit Einkommens- und Umsatzeinbußen. Wann habe ich einen Anspruch? (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung#1478910489384

[7] Corona-Pandemie: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Muss ich mich dafür arbeitslos melden oder meine Selbstständigkeit aufgeben? (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung#1478910489384

[8] Corona-Pandemie: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Habe ich als Studierende oder Studierender einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wenn sich mein Einkommen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verringert hat beziehungsweise weggefallen ist? (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung#1478910489384

[9] Deutscher Bundestag, Online Dienste, A.W. (2020, April 22). Bundestag - Kulturschaffende durch Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-pa-kultur-691520

[10] Wir berufen uns hierbei auf diverse Erfahrungsberichte und Bestätigungen von betroffenen Antragstellern u.a. in den diversen Beratungsstellen betroffener Verbände

[11] Der Sprecher*innen-Kreis der Koalition der Freien Szene Berlin. (2020, April 24). 24.04.2020 | Brief der Koalition der Freien Szene: Ausschuss für Kultur und Medien im Deutschen Bundestag am 22.04.2020 – bbk berlin. Abgerufen 25. Mai 2020, von https://www.bbk-berlin.de/news/24042020-brief-der-koalition-der-freien-szene-ausschuss-fuer-kultur-und-medien-im-deutschen

[12] ALG II vereinfachter Antrag. (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

[13] Alg II Hauptantrag. (o.J.). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-algii_ba015207.pdf

[14] BMAS - Antworten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialschutz-Paket (SGB II) - Was ist, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen? (2020, April 8). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Anworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html

[15] vereinfachte Anlage KAS. (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/datei/vereinfachte-anlage-kas_ba146400.pdf

[16] ALG II vereinfachter Antrag. (2020). Abgerufen 18. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf

[17] Corona-Update #5: Corona-Covid-19 und Grundsicherung = ALG 2 = Hartz IV – bbk berlin. (2020, April). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bbk-berlin.de/news/corona-update-5-corona-covid-19-und-grundsicherung-alg-2-hartz-iv

[18] Behrmann, S. (2020, April 24). AFK_Wir-müssen-reden_PuK_Kulturrat_2020_04_24_logo.pdf. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1aK8R6uE3n0OhQiUw61cUo1ce5RVLOynn/view?usp=sharing

[19] Beispiele: LSG München, Urteil v. 16.07.2019 – L 11 AS 52/19 - Bürgerservice. (2019, Juli 16). Abgerufen 24. Mai 2020, von https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(43iuoeczriyf0kvh1yxerpq0))/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-20254?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1 und BFH-Entscheidung. (o. J.). Abgerufen 24. Mai 2020, von http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_2004/xx040985.html

[20] Hartz4.org. (2020, Februar 7). Hartz 4 – Alles rund ums Arbeitslosengeld 2. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.hartz4.org/fahrtkosten-kilometerpauschale/+ und vergleichend § 6 Alg II-V - Einzelnorm. (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.gesetze-im-internet.de/algiiv_2008/__6.html mit Reisekosten absetzen – gesetzliche Regelungen für Arbeitnehmer, Selbständige und Unternehmer. (2017, August 20). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.betriebsausgabe.de/reisekosten-absetzen/

[21] 08.04.2020 | Offener Brief des bbk berlin e.V. und Sprecher*innenkreis der Koalition der Freien Szene an die Mitglieder und die Geschäftsführung des Deutschen Kulturrats – bbk berlin. (2020b, April 8). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bbk-berlin.de/news/08042020-offener-brief-des-bbk-berlin-ev-und-sprecherinnenkreis-der-koalition-der-freien-szene

[22] Deutscher Bundestag, Online Dienste, A.W. (2020, April 22). Bundestag - Kulturschaffende durch Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-pa-kultur-691520

[23] Behrmann, S. (2020, April 24). AFK_Wir-müssen-reden_PuK_Kulturrat_2020_04_24_logo.pdf. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1aK8R6uE3n0OhQiUw61cUo1ce5RVLOynn/view?usp=sharing

[24] Meyring, G. (2020, März 25). Corona-Hilfe für Freelancer: Kein Feuerschutz - GULP. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.gulp.de/knowledge-base/20/i/corona-hilfe-fuer-freelancer-kein-feuerschutz.html

[25] Bundesagentur für Arbeit. (2020, April 30). *200430_Presseanfrage bzgl. vereinfachte Anträge Grundsicherung Selbständige / Freiberufler* [Pressemeldung]. Abgerufen von https://docs.google.com/document/d/17y8HlcH30q0SaKFSZUAUC8EVV7f1Je1IAzhnnKtiJd8/edit

[26] Kaess, C. (2020, April 23). Grütters (CDU) zu Corona-Soforthilfe - Sozialpaket ist für die vielen Solo-Selbstständigen gemacht. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/gruetters-cdu-zu-corona-soforthilfe-sozialpaket-ist-fuer.694.de.html?dram:article_id=475252

[27] Bayerischer Rundfunk. (2020, März 25). Kulturstaatsministerin Monika Grütters zu Corona-Hilfen: Wir tun alles, damit es keine irreparablen Schäden gibt. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.br-klassik.de/aktuell/news-kritik/monika-gruetters-ministerin-corona-hilfspaket-kultur-musiker-rettungsschirm-interview-100.html

[28] Künstlersozialkasse. (2020, April 7). Aktuelle Hinweise - Soforthilfen des Bundes und der Länder und Künstlersozialversicherung. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html

[29] Kaess, C. (2020, April 23). Grütters (CDU) zu Corona-Soforthilfe - Sozialpaket ist für die vielen Solo-Selbstständigen gemacht. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/gruetters-cdu-zu-corona-soforthilfe-sozialpaket-ist-fuer.694.de.html?dram:article_id=475252

[30] Arbeitslosengeld II: Wohnen und Miete - Wohnen im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung. (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/wohnen

[31] Kellner, M. (2019, Dezember 13). BSG: Wann finanziert das Jobcenter Wohneigentum? Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bsg-b14as2618-jobcenter-zahlung-unterkunft-eigentum-wohnung-kredit-hartz-iv-alg-ii/

[32] § 22 SGB 2 - Einzelnorm. (2003, Dezember 24). Abgerufen 24. Mai 2020, von https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__22.html

[33] § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung. (2019, Dezember 9). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/22.html

[34] https://www.hartziv.org/wp-content/uploads/hartz4-regelsatztorte2020.jpg (2020). [Diagramm]. Abgerufen von https://www.hartziv.org

[35] BMAS - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - Mehrbedarfe. (2020, Januar 1). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html

[36] Schulz, G. Z. O. &. (2020, April 28). The show must go on. Abgerufen 21. Mai 2020, von https://www.kulturrat.de/corona-pandemie/lageeinschaetzungen-kulturbereiche/the-show-must-go-on/

[37] Kaess, C. (2020, April 23). Grütters (CDU) zu Corona-Soforthilfe - Sozialpaket ist für die vielen Solo-Selbstständigen gemacht. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/gruetters-cdu-zu-corona-soforthilfe-sozialpaket-ist-fuer.694.de.html?dram:article_id=475252

[38] Der KiZ-Lotse: Kinderzuschlag ermitteln. (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

[39] Kinderzuschlag: Das ist der „Notfall-KiZ“. (2020, April). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz und Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer. (2020). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer

[40] BMAS - Einkommen und Vermögen. - Vermögen (2017, Juli 11). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/4-einkommen-und-vermoegen.html

[41] BMAS - Antworten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialschutz-Paket (SGB II) - Vereinfachte Vermögensprüfung aufgrund § 67 Abs. 2 SGB II - Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate? (2020, April 8). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Anworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html+

[42] IKiD. (2020, Mai 19). Weiterführende Ergänzung zum Aspekt PKW. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://docs.google.com/document/d/1D1ku7BIujHcXoLZ1leF_qkJZTt1q5E4jnaS7jl64QG4/edit?usp=sharing

[43] BMAS - Antworten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialschutz-Paket (SGB II) - Vereinfachte Vermögensprüfung aufgrund § 67 Abs. 2 SGB II - Was ist, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen? (2020, April 8). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Anworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html

[44] Corona-Pandemie: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Muss ich erst meine Ersparnisse aufbrauchen, bevor ich Grundsicherung bekomme? (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung#1478913089775

[45] Arbeitslosengeld II: Voraussetzungen, Einkommen und Vermögen - Häufig gestellte Fragen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen - Gilt meine Lebensversicherung als Vermögen? (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/voraussetzungen-einkommen-vermoegen

[46] Corona-Pandemie: FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II - Muss ich erst meine Ersparnisse aufbrauchen, bevor ich Grundsicherung bekomme? (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung#1478913089775

[47] Briegleb, T. (2020, April 16). Frust, Wut und Fassungslosigkeit. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.sueddeutsche.de/kultur/kultur-hilfe-staat-corona-1.4877577

[48] BMAS - Einkommen und Vermögen - Vermögen - Erwerbstätigkeit. (2017, September 11). Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/4-einkommen-und-vermoegen.html+

[49] Wyputta, A. (2020, Mai 15). Unterstützung für Selbstständige in NRW: Hartz IV statt Coronahilfe. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://taz.de/Unterstuetzung-fuer-Selbststaendige-in-NRW/!5685882/ und Briegleb, T. (2020b, April 16). Frust, Wut und Fassungslosigkeit. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.sueddeutsche.de/kultur/kultur-hilfe-staat-corona-1.4877577

[50] Deutscher Bundestag, Online Dienste, A.W. (2020, April 22). Bundestag - Kulturschaffende durch Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-pa-kultur-691520

[51] IKiD. (2020, April 09). IKiD Positionspapier. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://initiative-kulturschaffender.de/wp-content/uploads/2020/04/ikid_positionspapier_20200409.pdf

[52] Arbeitslosengeld II: Voraussetzungen, Einkommen und Vermögen - Einkommen und Vermögen . (o. J.). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/voraussetzungen-einkommen-vermoegen

[53] ZAV-Künstlervermittlung. (2020). ZAV Künstlervermittlung - Beiträge - Corona hat alles auf den Kopf gestellt. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://zav.arbeitsagentur.de/SharedDocs/Beitraege/0200515_Jobcenter.html?fbclid=IwAR3DGEmnWmna3W32VdCoZr5haFMV9RlxLbpGKUjwEulcU7YQyCFZq4qfs1M

[54] Seith, A. M. K. (2020, Mai 16). Selbstständige in der Coronakrise: Die Verlierer der Staatshilfen-Lotterie - DER SPIEGEL - Wirtschaft. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-soforthilfen-fuer-selbststaendige-die-verlierer-der-staatshilfen-lotterie-a-4a15d01e-94cb-4d6e-b0c6-eff8ce4a119e

[55] siehe 53

[56] BMAS - Kurzarbeitergeld. (2020, März 30). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html und BMAS - Erleichtertes Kurzarbeitergeld. (2020, März 30). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html

[57] Lutz, A. (2020, April 18). Mit zweierlei Maß: Während er Selbstständige in die Grundsicherung schickt, will Hubertus Heil für Angestellte das Kurzarbeitergeld erhöhen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.vgsd.de/mit-zweierlei-mass-waehrend-er-selbststaendige-in-die-grundsicherung-schickt-will-hubertus-heil-fuer-angestellte-das-kurzarbeitergeld-erhoehen/

[58] BMAS - Weitere Hilfen für Arbeitnehmer. (2020, Mai 14). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html

[59] K., C. (2020, April 11). Spahn beschließt Rettungsschirm für Zahnärzte! Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.zm-online.de/news/politik/spahn-beschliesst-rettungsschirm-fuer-zahnaerzte/

[60] 11. April 2020 **-** Auch die Einnahmeausfälle von Heilmittelerbringern (Physiotherapeuten, etc.), Zahnärzten und Reha-Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren sollen abgefedert werden. Das ist Ziel eines weiteren finanziellen Schutzschirms, den Bundesgesundheitsminister Jens Spahn plant:
AOK-Nordseeklinik. (2020, April 11). AOK-Nordseeklinik - Aktuelle Hinweise. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.aok-nordseeklinik.de/klinik/aktuelle-hinweise+

[61] Pressekonferenz zum Sozialschutzpaket II, Punkt 3: phoenix. (2020, April 29). höheres Kurzarbeitergeld & längere ALG-1-Bezüge: PK mit Hubertus Heil [Video-Datei]. *YouTube*. Abgerufen von https://www.youtube.com/watch?v=2Iz-dJIH0N4&feature=youtu.be&t=366

[62] Kröger, M. (2020, Mai 16). Selbstständige in der Coronakrise - Die Alleingelassenen . Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-soforthilfen-fuer-selbststaendige-die-verlierer-der-staatshilfen-lotterie-a-4a15d01e-94cb-4d6e-b0c6-eff8ce4a119e

[63] Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - B. Lösung . (2020, Mai 5). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918966.pdf

[64] Nebenbeschäftigung, Kurzarbeitergeld in der COVID-19-Pandemie - c) Kurzfristige Minijobs ausgeweitet:
IHK Mittlerer Niederrhein. (o. J.). Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.ihk-krefeld.de/de/corona-krise/finanzhilfen-im-rahmen-der-corona-krise/finanzielle-hilfsmassnahmen.html

[65] Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. (2020, April 29). Wertschätzung in der Corona-Krise: Auch Minijobber können steuerfreie Bonuszahlungen erhalten. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://blog.minijob-zentrale.de/2020/04/29/corona-krise-minijobber-bonuszahlungen/

[66] Freibeträge: Arbeitslosenselbsthilfe. (2020b, März 23). Ist bei Bezug von Hartz 4 ein Zuverdienst erlaubt? Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitslosenselbsthilfe.org/hartz-4-zuverdienst/#freibetraege

[67] Behrmann, S. (2020, April 24). AFK_Wir-müssen-reden_PuK_Kulturrat_2020_04_24_logo.pdf. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1aK8R6uE3n0OhQiUw61cUo1ce5RVLOynn/view?usp=sharing

[68] Hartz4.org. (2020, April 9). Wird eine Steuerrückzahlung auf Hartz 4 angerechnet? Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.hartz4.org/steuerrueckzahlung/

[69] Bonath, S. (2020, Mai 14). Hohe Hürden für Coronahilfe. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.jungewelt.de/artikel/378219.armutspolitik-in-der-brd-hohe-h%C3%BCrden-f%C3%BCr-coronahilfe.html?fbclid=IwAR26V-Z0zsIgx4n0jKQFMLYqw116FlPd7Q_6xb2ap9up90-9RE79wQ9KYck

[70] Lutz, A. (2020, April 3). Erfahrungsaustausch: Corona-Hilfen des Bundes und der Länder für Selbstständige. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.vgsd.de/erfahrungsaustausch-corona-hilfen-des-bundes-und-der-laender-fuer-selbststaendige/

[71] Lutz, A. (2020, April 18). Mit zweierlei Maß: Während er Selbstständige in die Grundsicherung schickt, will Hubertus Heil für Angestellte das Kurzarbeitergeld erhöhen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.vgsd.de/mit-zweierlei-mass-waehrend-er-selbststaendige-in-die-grundsicherung-schickt-will-hubertus-heil-fuer-angestellte-das-kurzarbeitergeld-erhoehen/

[72] Wer führt während der Kurzarbeit die Beiträge zur Sozialversicherung ab?: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.-b). Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeitergeld - Regionaldirektion Sachsen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/kurzarbeit

[73] Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Kurzarbeitergeld - Muss ich als Arbeitgeber weiterhin Sozialversicherungsbeiträge abführen?: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.-a). Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

[74] Bundesagentur für Arbeit. (2020, Januar). Merkblatt ALG II - Kapitel 11.3. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1fwbqFHf4egpXF21dDd9KtbLZK8NVbM_1/view?usp=sharing

[75] Rentenversicherung: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.). Kosten für Gesundheit und Versicherung. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/gesundheit-versicherung

[76] Künstlersozialkasse . (2015). Informationen für selbständige Künstler und PublizistenArbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung (Auswirkungen auf die Versicherung nach dem KSVG). Abgerufen von https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/wetpdf/Informationen_der_KSK.pdf

[77] Künstlersozialkasse . (2015). Informationen für selbständige Künstler und PublizistenArbeitslosengeld II und Künstlersozialversicherung (Auswirkungen auf die Versicherung nach dem KSVG). Abgerufen von https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/wetpdf/Informationen_der_KSK.pdf

[78] Pflegeversicherung: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.). Kosten für Gesundheit und Versicherung. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/gesundheit-versicherung

[79] Seite 2: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.-d). Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II) (2. Freiwillig bzw. gesetzliche Kranken-und Pflegeversicherung). Abgerufen von https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-zuschusskvpv_ba015400.pdf

[80] Seite 2: Bundesagentur für Arbeit. (o. J.-d). Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II) (Auswirkungen eines Tarifwechsels). Abgerufen von https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-zuschusskvpv_ba015400.pdf

[81] Kaess, C. (2020, April 23). Grütters (CDU) zu Corona-Soforthilfe - Sozialpaket ist für die vielen Solo-Selbstständigen gemacht. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.deutschlandfunk.de/gruetters-cdu-zu-corona-soforthilfe-sozialpaket-ist-fuer.694.de.html?dram:article_id=475252

[82] Bundesagentur für Arbeit. (2020, Januar). Merkblatt ALG II - Kapitel 9.1.2. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1fwbqFHf4egpXF21dDd9KtbLZK8NVbM_1/view?usp=sharing

[83] FAQ - "Muss für die Soforthilfe ein Liquiditätsengpass vorliegen? Wann liegt dieser vor? Welche Kosten und Einnahmen muss ich berücksichtigen?": Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg. (o. J.). Soforthilfe Corona. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

[84] Eisel, J. (2020, April 22). Deutscher Bundestag - Kulturschaffende durch Corona-Pandemie besonders stark betroffen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw17-pa-kultur-691520

[85] Redactie KVK. (2020, Mai 18). Tozo: inkomensondersteuning en leningen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.kvk.nl/corona/tozo-inkomensondersteuning-en-leningen/

[86] Laspière, V. T. (2020, April 24). Coronavirus : les intermittents dans la tourmente. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.francemusique.fr/actualite-musicale/coronavirus-tourmente-intermittents-83399

[87] Coronavirus - Informationen für Unternehmen - Welche Unternehmen können von dem Solidaritätsfonds profitieren? (2020, Mai 19). Abgerufen 20. Mai 2020, von https://www.francoallemand.com/presse/coronavirus

[88] Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Norwegen - Selbstständige Unternehmer und Freiberufler: AHK Norwegen. (o. J.). Aktuelle Informationen zu Covid-19 in Norwegen. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://norwegen.ahk.de/corona

[89] Tenhagen, H. D. S. (2020, Mai 16). Coronakrise: Diese Hilfen gibt es noch für Solo-Selbstständige - DER SPIEGEL - Wirtschaft. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-krise-diese-hilfen-gibt-es-noch-fuer-solo-selbstaendige-a-1579ffe1-4f24-4f24-afb2-d7f9d078c2e5

[90] C.L. (2020, Mai 19). Ingreso Mínimo Vital Renta mínima vital: requisitos para solicitarla, cuantía de la ayuda y todas las claves. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.elmundo.es/economia/empresas/2020/05/14/5ebd2dddfc6c837e6f8b45cd.html

[91] Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige. (o. J.). Auskunftsformular Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen - Zwangsunterbrechung aufgrund des Coronavirus | LISVS. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.lisvs.be/de/auskunftsformular-anspruch-auf-uberbruckungsmabnahmen-zwangsunterbrechung-aufgrund-des-coronavirus

[92] Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige. (2020, April 29). Schwierigkeiten infolge des Coronavirus | LISVS. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.lisvs.be/de/news/schwierigkeiten-infolge-des-coronavirus?_ga=2.109345029.1876843307.1584881622-1028926660.1584881622

[93] Seco, S. F. W. (o. J.). Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html

[94] jaw. (2020, Mai 20). Selbständige erhalten lächerlich kleine Corona-Beträge – nun gibt es aber ein Happy End. Abgerufen 25. Mai 2020, von https://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/selbstaendige-erhalten-laecherlich-kleine-corona-betraege-nun-gibt-es-aber-ein-happy-end-ld.1222174

[95] Computerwoche. (2014, Mai 21). Gründer schaffen 419.000 Arbeitsplätze. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.computerwoche.de/a/gruender-schaffen-419-000-arbeitsplaetze,3061955

[96] KfW-Gründungsmonitor. (2020). Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor.html

[97] The International Monetary Fund (IMF). (o. J.). Report for Selected Countries and Subjects. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2020/01/weodata/weorept.aspx?sy=2018&ey=2020&scsm=1&ssd=1&sort=country&ds=.&br=1&pr1.x=24&pr1.y=8&c=138%2C142%2C132%2C134%2C184%2C136%2C112&s=PPPGDP&grp=0&a=

[98] Bayerischer Rundfunk. (2020, März 25). Kulturstaatsministerin Monika Grütters zu Corona-Hilfen: Wir tun alles, damit es keine irreparablen Schäden gibt. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.br-klassik.de/aktuell/news-kritik/monika-gruetters-ministerin-corona-hilfspaket-kultur-musiker-rettungsschirm-interview-100.html

[99] Kulturrat NRW / Gerhart Baum. (23.04.2020) Pressemitteilung des Kulturrats NRW zur Corona-Krise. Abgerufen 18.05.2020, https://www.kulturrat-nrw.de/pressemitteilung-des-kulturrats-nrw-zur-corona-krise-23-04-2020/

[100] Jahn, M. (2020, Mai 26). Antragsfrist für Corona-Soforthilfe endet am 31. Mai. Abgerufen 26. Mai 2020, von https://www.handwerk.com/antragsfrist-fuer-corona-soforthilfe-endet-am-31-mai

[101] Streckmann, C. (2020, Mai 5). Warnung vor weitreichenden Konsequenzen: Berater der Bundesregierung kritisieren Hilfsprogramm für die Wirtschaft. Abgerufen 20. Mai 2020, von https://rp-online.de/panorama/coronavirus/corona-hilfsprogramm-berater-der-bundesregierung-kritisieren-wirtschaftshilfen_aid-50390101

[102] Krüger, M. (2020, Mai 16). Selbstständige in der Coronakrise - Die Alleingelassenen . Abgerufen 19. Mai 2020, von https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-soforthilfen-fuer-selbststaendige-die-verlierer-der-staatshilfen-lotterie-a-4a15d01e-94cb-4d6e-b0c6-eff8ce4a119e

[103] Internationaler Vergleich: Meyer, C., & Waldow, M. (2020, Mai 18). Die Corona-Soforthilfen - eine Zwischenbilanz. Abgerufen 25. Mai 2020, von https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/coronavirus-soforthilfen-zwischenbilanz-100.html

[104] Behrmann, S. (2020, April 24). AFK_Wir-mÃ¼ssen-reden_PuK_Kulturrat_2020_04_24_logo.pdf. Abgerufen 19. Mai 2020, von https://drive.google.com/file/d/1aK8R6uE3n0OhQiUw61cUo1ce5RVLOynn/view?usp=sharing

Impressum:
www.initiative-kulturschaffender.de
Initiative Kulturschaffender in Deutschland
(nicht eingetragener Verein)
Sonnenallee 130
12059 Berlin
ViSdP: Jana Riediger, Oliver Golumbiewski
in Zusammenarbeit mit Ars Vivendi e.V.
Bildnachweis: Fotos von Matthias Piekacz